

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Egg a. d. Günz  
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)**

vom 23.10.2019

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Egg a. d. Günz folgende Satzung:

**§1  
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Egg a. d. Günz erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren.

**§2  
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind

1. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
2. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§3  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren i.S. von § 6 und § 7 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats während des gesamten Betreuungsjahres (1. September bis 31. August).

(2) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) Die Gebühren werden jeweils am 5. eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig.

**§4  
Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit.

**§5  
Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren i.S. von § 6 und § 7 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

Die Gebühren werden für 12 Monate eines Besuchsjahres erhoben.

Das Besuchsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

## § 6 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat wird für das erste Kind folgende Gebühr erhoben:

| Buchungszeit   | Kinder-<br>garten | Kinder-<br>krippe |
|--|-------------------|-------------------|
| mehr als 1 bis einschl. 2 Std./Tag (Schulkinder)           | 30,00 €           | --                |
| mehr als 2 bis einschl. 3 Std./Tag (Schulkinder)           | 40,00 €           | --                |
| mehr als 3 bis einschl. 4 Std./Tag (Schulkinder)           | 50,00 €           | --                |
| mehr als 2 bis einschl. 3 Std./Tag (Kinder unter 3 Jahren) | --                | 80,00 €           |
| 4 Std. pro Tag   | 90,00 €           | 100,00 €          |
| mehr als 4 bis einschl. 5 Std./Tag                         | 100,00 €          | 110,00 €          |
| mehr als 5 bis einschl. 6 Std./Tag                         | 110,00 €          | 120,00 €          |
| mehr als 6 bis einschl. 7 Std./Tag                         | 120,00 €          | 130,00 €          |
| mehr als 7 bis einschl. 8 Std./Tag                         | 130,00 €          | 140,00 €          |
| mehr als 8 bis einschl. 9 Std./Tag                         | 140,00 €          | 150,00 €          |

(2) Das Essengeld wird den Erziehungsberechtigten nach tatsächlicher Buchung gesondert in Rechnung gestellt. Die Höhe des Essengeldes beträgt für die Krippenkinder 3,20 € und für die Kindergartenkinder 4,20 € je gebuchtes Essen.

(3) Vollendet ein Kind, das die Kinderkrippe besucht, im Laufe des Besuchsjahres sein 3. Lebensjahr, so sind ab dem Folgemonat die Gebühren für den Kindergarten zu entrichten, auch wenn es weiterhin die Kinderkrippe besucht. Ob ein Kind ab 3 Jahren dann von der Krippe in den Kindergarten wechseln kann, soll oder muss, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung in Absprache mit der Krippenleitung und der Gemeinde als Träger der Einrichtung sowie –nach Möglichkeit– im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten.

## § 7 Gebührenermäßigung

(1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie die Kindertageseinrichtung, werden die Gebühren ab dem zweiten Kind für jeden angefangenen Monat je Kind wie folgt erhoben:

| Buchungszeit   | Kinder-<br>garten | Kinder-<br>krippe |
|--|-------------------|-------------------|
| mehr als 2 bis einschl. 3 Std./Tag (Kinder unter 3 Jahren) | --                | 70,00 €           |
| 4 Std. pro Tag   | 90,00 €           | 90,00 €           |
| mehr als 4 bis einschl. 5 Std./Tag                         | 100,00 €          | 100,00 €          |
| mehr als 5 bis einschl. 6 Std./Tag                         | 105,00 €          | 110,00 €          |
| mehr als 6 bis einschl. 7 Std./Tag                         | 110,00 €          | 120,00 €          |
| mehr als 7 bis einschl. 8 Std./Tag                         | 115,00 €          | 130,00 €          |
| mehr als 8 bis einschl. 9 Std./Tag                         | 120,00 €          | 140,00 €          |

(2) Bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder einer Familie wird bei unterschiedlichen Buchungszeiten die volle und die ermäßigte Gebühr in der Reihenfolge beginnend mit der jeweils höheren Buchungszeit, ansonsten für das jeweils ältere Kind erhoben. Die Gebührenermäßigung gilt nur, wenn sich die Kinder gleichzeitig in einer gemeindlichen Kindertageseinrichtung befinden.

(3) Für das vierte und jedes weitere Kind derselben Familie, das gleichzeitig eine gemeindliche Kindertageseinrichtung besucht, wird keine Gebühr erhoben.

(4) In besonderen Einzelfällen kann die Gemeinde auf Antrag eine abweichende Gebührenregelung treffen.

(5) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen. Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

## **§ 8 Beitragsentlastung**

(1) Staatliche Beitragszuschüsse werden auf die zur Zahlung fälligen Elternbeiträge angerechnet.

(2) Ein Antrag der Personensorgeberechtigten ist nicht erforderlich. Sollte der Beitragszuschuss die Gebühren überschreiten, verbleibt der verbleibende Betrag beim Träger.

## **§ 9 Auskunftspflichten**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe maßgeblicher Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden. Maßgebliche Veränderungen sind z.B. Änderungen der Einkommensverhältnisse, im Sorgerecht, der Buchungsstunden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Egg a. d. Günz vom 07.08.2019 außer Kraft.

Egg a. d. Günz, den 23.10.2019  
Gemeinde Egg a. d. Günz

  
Morath  
1. Bürgermeister

